OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350692/2/KLi/JB

Datum:
Linz, 19. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. Juni 2019 des Dipl.Theol. Mag. C W H, geb. x, x 10, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 15. Mai 2019, GZ: BHSESO-2019-123166/9-WALA, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Mai 2019, GZ: BHSESO-2019-123166/9-WALA, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 16. April 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen Folge gegeben.

Gemäß Spruchpunkt I wurde dem Bf der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV), befristet bis 30. Juni 2019, gewährt.

Gemäß Spruchpunkt II hat der Bf das Entlassungsgeld der JA G für April 2019 sowie das Arbeitslosengeld des AMS S als eigene Mittel einzusetzen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf bezahle monatlich 318 Euro für eine Einliegerwohnung, wodurch die Vermieter keinen Gewinn erzielen würden. Er teile sich die Sanitäreinrichtungen mit den Vermietern. Er wohne daher in einer Haushalts- und Wohngemeinschaft.

Im April 2019 habe er ein Haftentlassungsgeld erhalten. Seit 3. April 2019 beziehe er eine Leistung des AMS.

Nach § 13a Abs. 1 Oö. BMSG sei die Summe der Mindeststandards gemäß der Anlage oder der Verordnung iSd § 13 Abs. 2 aller Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, mit dem Betrag von 1.500 Euro begrenzt. Bei der Berechnung dieser Summe seien auch jene Personen mit einem fiktiven Mindeststandard zu berücksichtigen, die keinen Antrag gestellt hätten oder keinen Leistungsanspruch hätten. Nach Abs. 8 stelle der Betrag gemäß Abs. 1 den Ausgangsbetrag für das Jahr 2016 dar und erhöhe sich nach Maßgabe des § 14 Abs. 2. Die Summe der Mindeststandards aller im Haushalt lebenden Personen betrage 649,10 Euro. Diese sei nach § 13a Abs. 1 Oö. BMSG mit einem Betrag von 1.512 Euro begrenzt. Im konkreten Fall werde dieser Betrag nicht erreicht, es sei daher keine Kürzung des Mindeststandards nach § 13a Abs. 22 Oö. BMSG durchzuführen.

Der Bf befinde sich aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage. Die Leistung werde analog der berufsdiagnostischen Abklärung des AMS (Abklärung ab 27. Mai 2019) bis 30. Juni 2019 zuerkannt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 13. Juni 2019.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, die Zuordnung als Person, die in einer Haushaltsgemeinschaft lebe und die deshalb deutlich geringer im Grundbedarf eingestuft werde, widerspreche in grober Weise der Rechtstaatlichkeit. Er lebe in der Haushaltsgemeinschaft der Familie seiner Vermieter als echter Untermieter ohne jedes Anrecht auf irgendeine Unterhaltsleistung durch den Unterkunftsgeber. De facto gebe es in dieser Haushaltsgemeinschaft zwei vollkommen voneinander getrennte Haushalte, die lediglich durch die bauliche Situation als eine Haushaltsgemeinschaft definiert würden. Dem entgegen werde von § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV mit einer Haushaltsgemeinschaft auch ein Abhängigkeits- und Unterhaltsverhältnis in den Raum gestellt, wie spätestens aus der Formulierung von lit. b deutlich werde. Er wäre absolut rechts- bis verfassungswidrig, jener in keiner Weise mit dem Bf verwandten Familie der Vermieter durch diese Zuordnung eine Unterhaltspflicht indirekt aufzubürden, obwohl er einen regulären und real gelebten Mietvertrag vorlege, der ihn zur Zahlung einer regelmäßigen Miete verpflichte. Der Gesetzgeber des Landes habe wohl in Voraussicht dieser Problematik jene 75 % des Mindeststandards als Mindestzahl definiert, das heiße, es sei jederzeit möglich, bei Existenz von Wohngemeinschaften von real unterhaltsfremden Personen die vollen 100 % zu verwenden. Im Sinne einer rechts- und verfassungskonformen Anwendung der fraglichen Gesetze und Verordnungen begehre er die Anwendung der vollen 100 % des Mindeststandards.

In der Bescheidbegründung werde auf einen Paragraphen Bezug genommen, der durch ein Urteil des VfGH (GZ: G 156/2018-28) aufgehoben worden sei. Er begehre, dass die Rechtsbelehrung auf dem Bescheid an die gegenwärtige Rechtslage angepasst werde. Er begehre auch die Neufassung des Bescheides mit einer klaren sprachlichen Differenzierung, dass eben zwei Haushalte in einer Haushaltsgemeinschaft existieren würden.

Der Bescheid definiere sein Entlassungsgeld aus der Maßnahmenunterbringung als punktuelles Einkommen, das für die weitere Berechnung eben als solches berücksichtigt werde. Was als „JA G Arbeitsvergütung“ auf dem Berechnungsblatt für April dargestellt werde, sei in Wahrheit die gemeinsame Auszahlung der drei Unterkonten in der Gefangenengeldverrechnung: Hausgeld, Eigengeld und Rücklagenkonto. Das Hausgeld sei jener monatliche Betrag aus der monatlichen Arbeitsvergütung, der dem Häftling zur freien Verwendung stehe. Das Eigengeld seien alle Geldmittel, die von außerhalb des Gefängnisses irgendwann dem Häftling überwiesen worden seien. Das Rücklagenkonto schöpfe monatlich einen Teil der Arbeitsvergütung ab, der als Entlassungsrücklage aufbehalten werde. Somit sei der genannte Betrag eine Mischung aus von außen eingeflossenem eigenen Vermögen und monatlicher Arbeitsvergütung, die praktisch bei keinem Häftling in Summe je über 300 Euro liege. Aus den genannten Gründen handle es sich bei der ausgezahlten Arbeitsvergütung umfassend um ein langfristig angespartes

Vermögen aber keinesfalls um ein konkretes Monatseinkommen. Hier sei ergänzend festzuhalten, dass der Häftling bereits zum Zeitpunkt der monatlichen Arbeitsvergütungen ein Eigentum an jenen Geldern aus den Gefangenenkonten erwerbe. Alleine die gesammelte Auszahlung und Auflösung jener justizinternen Konten lasse also keinesfalls neue Eigentumsverhältnisse im Sinn eines einmaligen Einkommens entstehen. Selbst wenn er durch das Vermögen der Auszahlung durch die JA G über dem Grenzbetrag verwertbaren Vermögens liegen würde, müsste in einem gesonderten Schritt überlegt werden, ob es rechtens sei, jene Gelder in der Mindestsicherung zu berücksichtigen, weil das Entlassungsgeld vom Gesetzgeber für sechs Monate jeder Pfändung entzogen sei. Es diene in geschützter Weise der Resozialisierung und Wohnraumschaffung.

Aus den genannten Gründen begehre er, dass sein Entlassungsgeld aus der JA G als echtes Vermögen gesehen werde, was mangels Höhe zu einer Nichteinrechnung führe.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schrieben vom 2. Juli 2019 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und österreichischer Staatsangehöriger. Mit Eingabe vom 15. April 2019 beantragte er bei der belangten Behörde die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung.

Bis 2. April 2019 befand sich der Bf in einer Unterbringung gemäß § 21 StGB in der Justizanstalt G. Am 2. April 2019 wurde er entlassen.

Der Bf verfügt über kein Vermögen. Ebenso besitzt er kein Fahrzeug. Der Bf hat ein Kontoguthaben von 517,71 Euro (Stand: Antrag 15.4.2019).

II.2. Der Bf bewohnt eine Anliegerwohnung als Untermieter. Die Wohnung hat eine Nutzfläche von 53 m^2 und besteht aus einem Schlafraum, einem Wohnraum und einem Küchen- und Essbereich. Der Bf bezahlt dafür eine monatliche Miete von 318 Euro. Die Wohnung verfügt über keine sanitären Einrichtungen (Bad, WC). Die sanitären Einrichtungen teilt sich der Bf mit seinen Vermietern, d.h. die sanitären Einrichtungen werden sowohl von den Vermietern als auch vom Bf als Untermieter gemeinsam verwendet.

II.3. Bei seiner Entlassung aus der Haft in der JA G hat der Bf am 2. April 2019 ein „Entlassungsgeld“ in Höhe von 1.315,75 Euro erhalten (Arbeitsvergütung). Der Bf ist beim AMS seit 3. April 2019 als arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet. Seit 3. April 2019 (bis 31. Dezember 2019) erhält er ein Arbeitslosengeld von 20,38 Euro täglich.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den eigenen Angaben des Bf. Diese sind unstrittig, sodass sich weitere Erhebungen erübrigen.

III.2. Auch die Wohnverhältnisse des Bf gehen aus dem Akteninhalt hervor, insbesondere aus dem vom Bf vorgelegten Mietvertrag. Unstrittig ist auch, dass der Bf die sanitären Einrichtungen gemeinsam mit seinen Vermietern verwendet. In wie weit nunmehr diese Wohnform als Haushaltsgemeinschaft zu qualifizieren ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Unstrittig sind auch die Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse. Insbesondere ist unstrittig, dass der Bf ein Entlassungsgeld in Höhe von 1.315,75 Euro bei seiner Entlassung aus der JA G erhalten hat.

In wie fern dieses Entlassungsgeld als Einkommen oder Vermögen zu bewerten ist, ist ebenfalls eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich bereits aus dem Akteninhalt: Die Wohn- bzw. Einkommensverhältnisse des Bf sind unstrittig. Die Qualifikation dieser Verhältnisse ist keine Sachverhalts- bzw. Beweiswürdigungsfrage, sondern eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die relevanten Bestimmungen des Oö. BMSG lauten wie folgt:

§ 2 Oö. BMSG regelt die Grundsätze für die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung:

„§ 2
Grundsätze für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration. (Individualitätsprinzip)

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat rechtzeitig einzusetzen. (Rechtzeitigkeitsprinzip)

(3) Form und Umfang bedarfsorientierter Mindestsicherung sind so zu wählen, dass die Stellung der hilfebedürftigen Person innerhalb ihrer Familie und ihrer sonstigen sozialen Umgebung nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird. (Integrationsprinzip)

(4) Die bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst auch die erforderliche Beratung und Betreuung in sozialen Angelegenheiten. Sie soll eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung ihrer Bezieherinnen und Bezieher in das Erwerbsleben fördern. (Prinzip der persönlichen Hilfe)

(5) Die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung sind subsidiär. (Subsidiaritätsprinzip)

(6) Ein Rechtsanspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung oder eine bestimmte Form bedarfsorientierter Mindestsicherung besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt. (Prinzip der eingeschränkten Rechtsansprüche)

(7) Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf bedarfsorientierte Mindestsicherung ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich, wenn die Übertragung im Interesse der hilfebedürftigen Person gelegen ist. (Prinzip der eingeschränkten Übertragbarkeit)

(8) Kindern, die in Haushaltsgemeinschaft mit Bezieherinnen oder Beziehern bedarfsorientierter Mindestsicherung leben, soll eine altersgerechte Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. (Prinzip der Chancengleichheit für Kinder)“

§ 6 Oö. BMSG regelt die soziale Notlage:

„§ 6
Soziale Notlage

(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

(4) Eine soziale Notlage liegt auch bei Personen vor, die

1. von Gewalt durch Angehörige betroffen sind,
2. von Wohnungslosigkeit betroffen sind,
3. von Schuldenproblemen betroffen sind,
4. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einmaliger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung behoben werden kann.

(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind.“

§ 7 Oö. BMSG lautet:

„§ 7
Bemühungspflicht

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.“

§ 8 Oö. BMSG regelt den Einsatz der eigenen Mittel:

„§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

(2) Bei der Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung wird das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.

(2a) Im Fall der Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus (§ 18a) darf dieser bei der Bemessung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden.

(3) Das Einkommen in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder ist bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.

(4) Ansprüche hilfebedürftiger Personen, die zur zumindest teilweisen Bedarfsdeckung nach diesem Landesgesetz geeignet sind, sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.“

IV.2. Die relevante Bestimmung des Strafvollzugsgesetzes lautet wie folgt:

„Hausgeld und Rücklage

§ 54. (1) Die Arbeitsvergütung ist dem Strafgefangenen monatlich im Nachhinein nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages (§ 32 Abs. 2 erster Fall und Abs. 3) sowie des auf ihn entfallenden Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag je zur Hälfte als Hausgeld und als Rücklage gutzuschreiben. Die im § 53 angeführten außerordentlichen Arbeitsvergütungen sind zur Gänze dem Hausgeld zuzuschreiben. Für die Bemessung des Hausgeldes ist die Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Gutschrift maßgebend. Die Bemessung der Rücklage richtet sich nach der Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Auszahlung oder Verwendung.

(2) Das Hausgeld steht dem Strafgefangenen unbeschadet der §§ 24 Abs. 3a, 32a Abs. 4, 54a, 107 Abs. 4, 112 Abs. 2, 113 und 114 Abs. 2 für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Verfügung. Die Rücklage dient unbeschadet des § 54a der Vorsorge für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung.

(3) Kann der Strafgefangene außer dem Fall des § 48 Abs. 3 ohne sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsvergütung bekommen, so sind ihm monatlich im Nachhinein ein Betrag von fünf vH der niedrigsten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutzuschreiben.

(4) Dem Strafgefangenen ist mindestens einmal im Vierteljahr und bei der Entlassung in die Verrechnung seines Guthabens Einsicht zu gewähren.

(5) Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen als Hausgeld und als Rücklage gutgeschriebene Geldbeträge auszuzahlen. Stirbt der Strafgefangene, so fallen die Ansprüche auf diese Geldbeträge in seinen Nachlass.

(6) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit der Anspruch auf Arbeitsvergütung sowie daraus herrührende Beträge übertragen, gepfändet oder verpfändet werden dürfen. Der Abs. 2 sowie die §§ 54a und 113 bleiben unberührt."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Im vorliegenden Fall sind zwei Rechtsfragen zu beurteilen, nämlich (V.1.) die Qualifikation der Unterkunft des Bf als Haushaltsgemeinschaft sowie (V.2.) die Qualifikation des Entlassungsgeldes als Einkommen bzw. Vermögen.

V.1. Zur Qualifikation der Unterkunft des Bf als Haushaltsgemeinschaft:

V.1.1. Zunächst ist dem Bf beizupflichten, dass die Bestimmung in § 13a Oö. BMSG über die Berücksichtigung fiktiver Mindeststandards vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Diese Bestimmung ist daher für die Entscheidung des Bf nicht mehr anzuwenden. Dies ist im vorliegenden Fall allerdings rechtlich unerheblich, zumal (wie von der belangten Behörde ausgeführt) selbst bei Berücksichtigung dieser Bestimmung keine Reduktion der dem Bf zu gewährenden bedarfsorientierten Mindestsicherung eintritt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung schon auf den Bf und auch auf künftige Fälle durch die Aufhebung des Verfassungsgerichtshofes nicht mehr anzuwenden ist.

V.1.2. Sodann ist auf die Qualifikation der Unterkunft des Bf als Haushaltsgemeinschaft einzugehen.

§ 1 Oö. BMSV regelt dazu unterschiedliche Mindeststandards, je nach Wohnsituation des Antragstellers bzw. der hilfesuchenden Person. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV beläuft sich dieser für alleinstehende oder alleinerziehende Personen auf 921,30 Euro. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV beträgt die Leistung für volljährige Personen, die Haushaltsgemeinschaft leben 649,10 Euro.

Insofern stellt sich nunmehr für den Bf die Frage, ob er in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

Mit der Definition des Begriffes einer Haushaltsgemeinschaft hatte sich der Verwaltungsgerichtshof in der Vergangenheit bereits auseinanderzusetzen. So hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.10.2012, 2012/10/0020, zum Nö MSG ausgesprochen:

„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein „gemeinsamer Haushalt“ vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht bereits dann vor, wenn ein Teil der Wohneinheit (unter)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegebenen, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie etwa Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinn des Nö MSG anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit zu befriedigen.“

V.1.3. Im Ergebnis verwendet der Bf laut Mietvertrag nur einen Wohn- bzw. Schlafraum sowie einen Küchen- und Essbereich alleine. Die vom Bf gemietete Einheit verfügt aber über keine sanitären Einrichtungen (Bad, WC), welche der Bf unbestrittener Maßen gemeinsam mit seinen Vermietern verwendet.

Nach der Definition des Verwaltungsgerichtshofes liegt insofern eine Haushaltsgemeinschaft vor. Diese Haushaltsgemeinschaft ist nicht davon abhängig, dass zwischen den einzelnen Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft Unterhaltsansprüche bestehen würden. Die Haushaltsgemeinschaft ergibt sich lediglich daraus, dass z.B. Teilbereiche eines Haushalts gemeinsam von mehreren Personen verwendet werden. Dies trifft auch auf den Bf zu.

V.1.4. Im Ergebnis ist die belangte Behörde somit zu Recht von einer Haushaltsgemeinschaft ausgegangen.

V.2. Zur Qualifikation des Entlassungsgeldes als Einkommen/Vermögen:

V.2.1. Zunächst ergibt sich aus den Bestimmungen des Oö. BMSG, dass der Bf eigenes Einkommen zur Abwendung bzw. Milderung seiner Notlage heranzuziehen hat. Für den Einsatz eigenen Vermögens bestehen Freibeträge.

Insofern ist nunmehr zu unterscheiden, ob die Auszahlung der JA G als Einkommen oder als Vermögen zu qualifizieren ist.

V.2.2. Die Rechtsauffassung der belangten Behörde, es handle sich um Einkommen, deckt sich zunächst mit dem sogenannten „Zuflussprinzip“, wonach die Geltendmachung dann zulässig ist, wenn der Zeitraum auf den sich der Zugriff bezieht mit dem Zeitraum aus dem das Einkommen stammt, deckt.

Zur Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen führte Müllner aus:

„Vermögen und Einkommen bilden gemeinsam die eigenen Mittel des Hilfeempfängers; in wirtschaftlicher Not befindet sich, wer über beides nicht in ausreichendem Maße verfügt. Die Verfassung schirmt lediglich ersteres vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers ab, weshalb hinsichtlich des Einkommens weiterhin das Subsidiaritätsprinzip gilt. Vermögen ist wie dargelegt die Summe aus Rechten und Sachwerten über die eine Parson verfügt; es ist eine Bestandsgröße. Die Vermögensvermehrung innert eines bestimmten Zeitraums bezeichnet man demgegenüber als Einkommen. In der Sozialhilfepraxis spricht man bildlich vom Zuflussprinzip – Einkommen ist alles, was einer Person tatsächlich zufließt, egal in welcher Form. So einleuchtend diese Abgrenzung ist, so offen ist sie letztlich auch. Die Praxis hat sich grundsätzlich auf eine monatliche Betrachtungsweise verlegt, wofür vor allem spricht, dass die regelmäßigen Sozialhilfeleistungen monatlich abgerechnet werden. Probleme bereiten unregelmäßige oder einmalige Zuflüsse, die bald zur Gänze im Zuflussmonat Berücksichtigung finden, bald über einen bestimmten Zeitraum aliquotiert werden.“
(Müllner, Von der Abschaffung des Pflegeregresses und was daraus folgt, JRP, Heft 3, 182 ff [184 FN 38, 39])

V.2.3. Je nachdem, ob die Leistung im Vorhinein oder im Nachhinein abgerechnet wird und ob das Einkommen am Beginn oder Ende des Monats zufließt, rechnet die Praxis das Einkommen im Zuflussmonat (VwGH 10.11.1998, 97/08/0055; RV 687 BlgLT [Sbg] XIV. GP 42) oder im Folgemonat an (LVwG Oö. 24.05.2017, LVwG-350332/2/Bm/TO; LVwG Tir. 29.10.2015, LVwG-2015/45/1929-7). Auch eine Aliquotierung kommt in Betracht (LVwG Oö. 26.02.2015, LVwG-350129/3/GS/BZ; § 2 Abs. 2 Stmk. Mindestsicherungsgesetz-Durchführungsverordnung 2016, LGBl. 109/2016 idF LGBl. 146/2016) [vgl. dazu Müllner, Von der Abschaffung des Pflegeregresses und was daraus folgt, JRP, Heft 3, 182 ff [185f]

V.2.4. Aufgrund des Zuflussprinzips ist daher die Zahlung der JA G – welche dem Bf bei seiner Entlassung ausbezahlt wurde – nicht als Vermögen sondern als Einkommen zu werten.

V.2.5. Darüber hinaus sind die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung getragen vom Subsidiaritätsprinzip.

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist u.a., dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Eine soziale Notlage liegt u.a. bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können. Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Sorge getroffen wurde (§ 6 Abs. 5 Oö. BMSG). Diese Bestimmung ermöglicht eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte

Mindestsicherung vorsieht. Nach dieser Regelung ist zu prüfen, ob durch die „andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde“ (vgl. auch AB 434 Blg getroffene LT 27.GP36).

Die Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27 GP) halten zu § 6 Abs. 5 Folgendes fest:

„Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke allein hilft nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erbringen ist – oder nicht.
Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die ‚andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde‘. Hier zeigt sich z.B. in § 16 Oö. ChG und in § 6 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 Punkt 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 [...], dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Dem gegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld aufgrund der Gesetzsystematik (insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzahlung aus der bedarfsorientieren Mindestsicherung möglich ist.“

V.2.6. Aufgrund des in § 2 Abs. 5 Oö. BMSG normierten Subsidiaritätsprinzips, wonach die bedarfsorientierte Mindestsicherung nachrangig zu gewähren ist, iVm der grundsätzlichen Abgrenzung zu Leistungen aufgrund verwandter Rechtsbereiche, ist im verfahrensgegenständlichen Fall daher festzuhalten, dass bei Erhalt des „Entlassungsgeldes“ der Bf sich dieses auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung anrechnen lassen muss.

In rechtlicher Hinsicht ist weiterführend festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts ist das Prinzip der Subsidiarität (vgl. VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht übernommen.

Dem entsprechend hat der Landesgesetzgeber in § 11 Abs. 1 Oö. BMSG festgelegt, dass Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen haben. Im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung ist auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AlVG) abzustellen (vgl. die Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, die dem Oö. BMSG zu Grunde liegt, 677 Blg Nr. XXIV.GP). Nach den Erläuterungen gebietet der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass die unzureichende Mitwirkung der die Leistung geltend machenden Person sanktioniert werden muss. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtlos wäre. Gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person iSd Abs. 1 insbesondere die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre.

V.2.7. Wie der Bf selbst vorbringt, dienst das „Entlassungsgeld“ der Resozialisierung und Wohnraumschaffung. Dies führt der Bf selber in seiner Beschwerde aus. Das „Entlassungsgeld“ hat daher nach dem eigenen Vorbringen des Bf den Zweck, den auch die bedarfsorientierte Mindestsicherung erfüllt bzw. erfüllen soll. Vor diesem Hintergrund hat sich der Bf daher das Entlassungsgeld anrechnen zu lassen.

V.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Definition einer Haushaltsgemeinschaft. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

VI.3. Letztendlich steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Subsidiaritätsprinzip. Der Bf hat selbst den Zweck des „Entlassungsgeldes“ dargelegt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer